

Beglaubigte Abschrift

1 Cs-330 Js 985/23-268/24



Rechtskräftig seit dem 14.12.2024
Warstein, 21.01.2025
[REDACTED], Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Warstein

Beschluss

In der Strafsache

gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Markus Haintz,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

wegen gegen eine Person des politischen Lebens gerichteten Beleidigung

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Köln vom 06.09.2024 auf Eröffnung des Hauptverfahrens und Erlass des Strafbefehls wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

I.

1.

Die Staatsanwaltschaft Köln beantragt, dem in [REDACTED] wohnhaften Angeschuldigten im Wege des Strafbefehls eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 EUR aufzuerlegen. Tatvorwurf ist eine öffentlich getätigte Beleidigung einer im politischen Leben des Volkes stehenden Person aus Beweggründen, die mit der Stellung der Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, wobei die Tat geeignet sei, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren (§§ 185, 188 Abs. 1 StGB).

2.

Dem Angeschuldigten wird durch die Staatsanwaltschaft im Wortlaut Folgendes zur Last gelegt:

„Am [REDACTED] 2023 um [REDACTED] Uhr veröffentlichten Sie auf der Online-Plattform „Twitter“ unter dem Nutzernamen [REDACTED] nachfolgenden Tweet:

[REDACTED] Da wird's bei der Rüstungslobbyistin endlich mal wieder feucht im Höschen“.

Der Kommentar war eine Reaktion auf einen Beitrag des Accounts [REDACTED] [REDACTED] der sich mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine befasste und bereits von dem Account [REDACTED] mit den Worten „Nach den Verlautbarungen von @MAStrackZi könnten bald noch Flugzeuge am Himmel auftauchen“ kommentiert worden war.

Durch diese gesellschaftlich zu missbilligende Äußerung würdigten Sie die betroffene Politikerin Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann bewusst und in ehrangreifender Weise herab. Der politische Wirkungskreis der betroffenen Politikerin wurde dadurch in besonderer Weise eingeengt und der Blick der Bevölkerung bewusst in eine Richtung gelenkt, die das Vertrauen in die persönliche Integrität der betroffenen Politikerin erschüttert.

Die Äußerung konnte zudem von einer Vielzahl von Twitter-Nutzern, mit denen Sie nicht durch persönliche Beziehungen verbunden waren, eingesehen werden. Sie veröffentlichten den Tweet auch in Kenntnis dieser Umstände.“

3.

Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag damit, dass die Abwägung der Meinungsfreiheit des Angeschuldigten und der persönlichen Ehre der Anzeigenerstatterin zu Gunsten der letzteren ausfalle. Zwar handele es sich nicht um eine Formalbeleidigung, Schmähkritik oder einen Angriff auf die Menschenwürde, sodass die Abwägung durchzuführen sei. Allerdings drücke der Angeschuldigte in einer auch im Rahmen der Meinungsfreiheit nicht mehr hinzunehmenden Weise zum einen aus, die Anzeigenerstatterin würde ihr Mandat nicht unabhängig wahrnehmen („Rüstungslobbyistin“), zum anderen, sie würde durch eine Ausweitung des Kriegsgeschehens sexuell erregt. Gerade letzteres ziele darauf, die Anzeigenerstatterin in sexuell und negativ konnotierter Weise herabzusetzen, lächerlich zu machen und als abstoßend darzustellen. Weiterhin greife die Äußerung nicht pauschal alle Kriegsbefürworter, sondern die Anzeigenerstatterin gezielt an (Bl. 101 ff. und 131 d.A.).

4.

Die Verteidigung beantragt, den Erlass des Strafbefehls abzulehnen. Sie trägt vor, die Äußerung sei von der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Anzeigenerstatterin würde

selbst regelmäßig öffentlichkeitswirksam stark polarisieren. Die vorgeworfene Aussage würde durch die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeeschuldigten und entgegen dem Grundsatz „in dubio pro reo“ falsch ausgelegt. Tatsächlich seien aber auch zulässige, nicht strafbare Deutungen möglich. Ferner stehe die Unwahrheit der Äußerung über sexuelle Erregung der Anzeigenerstatterin durch das Kriegsgeschehen, selbst wenn man diese Deutung der Aussage annähme, nicht fest. Die Äußerung, die Anzeigenerstatterin sei eine Rüstungslobbyistin, sei ohnehin wahr. Die Funktion der Meinungsfreiheit sei es, angstfrei Machtkritik an Politikern üben zu können (Bl. 98 ff. und 107 ff. d.A.).

II.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des genannten Strafbefehls ist abzulehnen. Ein strafbares Verhalten ist, auch wenn man den unter Ziff. I.2 genannten Tweet und die dort beschriebenen Randumstände unterstellt, nicht erkennbar. Dies gilt sowohl für Beleidigungstatbestände des § 185, ggf. i.V.m. § 188 StGB als auch für sonstige Straftatbestände.

1.

Eine Strafbarkeit nach §§ 185, 188 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und dass die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren. Es handelt sich um eine Qualifikation des Tatbestandes des § 185 StGB (Valerius in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, 62. Edition, Stand: 01.08.2024, § 188, Rn. 1).

a)

Eine Beleidigung (§ 185 StGB) setzt die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung voraus (Valerius in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, 62. Edition, Stand: 01.08.2024, § 185, Rn. 1). Adressat der Beleidigung muss eine andere Person, nicht notwendig der Beleidigte selbst sein (BayObLG, Beschluss vom 01.03.2023, 203 StRR 38/23). Schutzgut ist die Ehre des Beleidigten. Eine Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung und somit ein Angriff auf die Ehre liegt vor, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel nachsagt, die, wenn sie vorlägen, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden (BGH, Urteil vom 15.03.1989, 2 StR 662/88).

Die Beleidigung kann durch (grds. unwahre, vgl. § 192 StGB) Tatsachenbehauptungen oder Werturteile begangen werden. Tatsachen sind konkrete Geschehnisse oder Zustände, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich sind (BeckOK, a.a.O., § 186, Rn. 2 m.w.N.), können also wahr oder unwahr sein. Werturteile dagegen sind gekennzeichnet durch ein Element des Meinens, der Stellungnahme bzw. des

Dafürhaltens und somit geprägt durch ihre Subjektivität und können lediglich richtig oder falsch sein (BeckOK, a.a.O., § 186, Rn. 4). Oftmals enthält eine Aussage sowohl Elemente der Tatsachenbehauptung als auch des Werturteils; lässt sich eine eindeutige Bestimmung durch – auch die Begleitumstände berücksichtigende (BeckOK, a.a.O., § 186, Rn. 6) – Auslegung nicht treffen, so ist die Aussage im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung und damit als Werturteil anzusehen (KG, Beschluss vom 26.11.2019, (5) 161 Ss 165/19 (34/19)).

b)

Nicht jede kritische Äußerung über eine Person stellt eine Beleidigung dar. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehören auch die §§ 185 ff. StGB (BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 2397/19).

Bei Anwendung von § 185 StGB auf Äußerungen verlangt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung. Liegt in der Äußerung eine Formalbeleidigung oder Schmähung oder tastet die Aussage die Menschenwürde eines anderen an, so liegt darin i.d.R. ohne weitere Abwägung eine Beleidigung. Hieran sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. Ist dies nicht der Fall, so erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB auf der Grundlage der konkreten Umstände einer Äußerung und ihrer Bedeutung eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen (vgl. zu allem: BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Eine Menschenwürdeverletzung kommt nur in Betracht, wenn sich eine Äußerung nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht (BVerfG, a.a.O., jeweils m.w.N.).

Im Rahmen der bei Nichtvorliegen der genannten Fälle oder auch in Grenzfällen vorzunehmenden Abwägung sind je nach konkretem Fall verschiedene Umstände heranzuziehen, zu denen insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören, wobei nicht alle Umstände stets schematisch zu

berücksichtigen, sondern einzelfallbedingt in den Blick zu nehmen und zu gewichten sind (BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

So lässt sich hinsichtlich des Inhalts der Äußerung fragen, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Zu berücksichtigen ist weiter, ob alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben, wobei die Meinungsfreiheit grundsätzlich auch polemische Äußerungen schützt und keine Verpflichtung zur im Einzelfall möglichst sachlichen Kritik begründet.

Gerade bei Äußerungen mit politischem Bezug sind ferner besondere Umstände zu berücksichtigen. So ist das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, dagegen umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. **Aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik folgt, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden.** Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. Schließlich sind – auch nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 2 EMRK – die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen, wobei dies bei prominenten, öffentlichkeitswirksam agierenden Politikern noch weiter der Fall ist, als etwa bei Lokalpolitikern (BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

Schließlich ist zu berücksichtigen, inwieweit die Äußerung tatsächlich der Meinungsbildung in die Öffentlichkeit berührenden Fragen oder eher der Diffamierung einer bestimmten Person dient. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Äußerung eher im privaten Umfeld gegenüber einem begrenzten Personenkreis und etwaig spontan in der „Hitze des Gefechts“ oder planvoll in einem Medium mit weitreichender Wahrnehmung sowie schriftlich oder anderweitig perpetuiert oder wiederholt getätigt wurde (BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

c)

Gemessen an diesen Maßstäben kann in der vorgeworfenen Äußerung eine strafbare Aussage (noch) nicht erkannt werden.

aa)

Die Auslegung ergibt, dass eine Formalbeleidigung, eine Schmähung oder das Antasten der Menschenwürde der Anzeigenerstatterin nicht vorliegen.

(1)

Eine Schmähung scheidet aus, weil die Äußerung erkennbar Sachbezug hat, sich nämlich kritisch mit der Lieferung von Waffen durch Deutschland bzw. die westlichen Staaten an die Ukraine und der Rolle der Anzeigenerstatterin dabei auseinandersetzt. Diese ist bundesweit eine der prominentesten politischen Stimmen, die die stärkere Unterstützung der Ukraine durch Deutschland mit Waffen fordert. Zwar greift die Äußerung die Anzeigenerstatterin auch unter Verwendung sexueller Anspielungen an. Der Sachbezug – nämlich der Kontext zum Beitrag der Zentralen Ermittlungsstelle zum Krieg in der Ukraine und dem Beitrag eines Vorredners, nach Aussage der Anzeigenerstatterin würden bald „Flugzeuge am Himmel“ zu sehen sein, d.h. an die Ukraine geliefert werden – ist dennoch erkennbar und auch aus Sicht eines unbefangenen Lesers nicht völlig in den Hintergrund geraten.

(2)

Eine Formalbeleidigung liegt ebenfalls nicht vor, wenngleich sich die Äußerung in eher geschmackloser Weise auf ein Kennzeichen weiblicher Erregung bezieht. Die Verwendung dieser Ausdrucksweise ist nicht per se und in jeglicher Form allgemein gesellschaftlich missbilligt.

(3)

Schließlich liegt auch keine Menschenwürdeverletzung vor. Auch wenn die Äußerung sprachlich die Befürwortung von Waffenlieferungen durch die Anzeigenerstatterin mit deren sexueller Erregung verknüpft, so greift die Äußerung maßgeblich die politische Position der Anzeigenerstatterin und nicht per se sie als Mensch ohne Bezug auf ihre Sicht- und Handlungsweisen an. Obwohl die Anzeigenerstatterin alleinig und persönlich adressiert ist, ist die Kritik allgemein auf andere Personen, die Waffenlieferungen an die Ukraine befürworten, übertragbar. Sie greift nicht die Person der Anzeigenerstatterin als solche, sondern aufgrund deren (politischer) Haltung an.

bb)

Aufgrund dieser Feststellungen ist eine Abwägung der Meinungsfreiheit des Angeeschuldigten und der persönlichen Ehre der Anzeigenerstatterin durchzuführen.

(1)

Zu Gunsten des Ehrschutzes spricht hier, dass die Äußerung im Internet, damit grundsätzlich in einem für eine unbegrenzte Zahl von Personen zugänglichen Medium getätigt wurde. Ferner handelt es sich um eine schriftliche Äußerung, die grundsätzlich persistenter ist, als eine bloß mündlich geäußerte und tradierte. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Person des Angeeschuldigten nicht um eine prominente Stimme handelt, der Beitrag lediglich in einer Kommentarzeile bei Twitter, einem eher flüchtigem Medium (vgl. LG Stuttgart, Beschluss vom 25.06.2024, 5 Qs 22/24) verfasst wurde und nach Aktenlage etwa

drei Monate nach seiner Verfassung lediglich 24 Views und eine (ebenfalls geschmacklose) Antwort, nämlich durch den Vorposter, nach sich zog. Gegen den Angeschuldigten spricht auch, dass ihn durchaus alternative Ausdrucksweisen für die Kritik der Lieferung deutscher Waffen an die Ukraine zur Verfügung standen. Die Äußerung ist auch nicht weiter begründet, damit oberflächlich. Schließlich greift die Äußerung vordergründig lediglich die Anzeigenerstatterin an, wenngleich sich aus dem Kontext (Kommentar eines Kommentars zu einem Beitrag eines polnischen Generals zur Lage in der Ukraine) ergibt, dass grundsätzlich eine Ablehnung von Waffenlieferungen an die Ukraine und damit sämtlicher Unterstützer derselben erfolgt.

(2)

Allerdings liegen hier gewichtige Argumente für den Vorrang der Meinungsfreiheit vor, die letztlich den Ausschlag geben. Bei der Äußerung handelt es sich um eine solche im Rahmen von Machtkritik. Bei der Anzeigenerstatterin handelt es sich um eine der prominentesten politischen Stimmen, die die stärkere Unterstützung der Ukraine durch Deutschland mit Waffen unterstützt. Sie gehört zu den Spitzenkandidaten der FDP in Deutschland. Dabei thematisieren Wahlplakate der Partei mit dem Abbild der Anzeigenerstatterin selbst das Thema Waffen bzw. Wehrhaftigkeit, z.B. durch den Slogan „Eurofighterin“ (ambivalent, einerseits im Sinne eines politischen Engagements für Europa, andererseits als Bezug zum europäischen Kampfflugzeug „Eurofighter“) und dem (wohl im gleichen Sinne bewusst ambivalenten) Zusatz „streitbar in Europa“. Dadurch richtet die Anzeigenerstatterin selbst in öffentlichkeitswirksamer Weise den Fokus auf Verteidigung bzw. Waffen.

Der durch den Angeschuldigten verwendete Ausdruck „Waffenlobbyistin“ knüpft daran an. Zwar handelt es sich bei einem Lobbyisten um eine Person, die wirtschaftliche Interessen gegenüber der Politik vertritt, damit i.d.R. gerade nicht um einen Politiker. Aufgrund des genannten Zusammenhangs mit der Haltung zu Waffenlieferungen, ferner des Status der Anzeigenerstatterin als Wehrexpertin ihrer Partei, ergibt sich, dass damit eine Person gemeint ist, die einen größeren Umsatz von Rüstungsgütern befürwortet. Dabei handelt es sich nach Auslegung des Gerichts um ein – der Wahrheitsüberprüfung nicht zugängliches und durch die Meinungsfreiheit in höherem Maße geschütztes – Werturteil, da keine konkrete und damit widerlegbare Behauptung (etwa „A hat der B einen Vorteil X versprochen, falls diese Y tut“) vorliegt.

Selbst wenn man den Ausdruck „Waffenlobbyistin“, wie er hier verstanden wird, als Tatsachenbehauptung verstehen würde, wäre die Unwahrheit dieser allgemein gehaltenen Aussage nicht nachweisbar. Aufgrund des unstreitigen Umstandes des grundsätzlichen Vorhandenseines des Lobbyismus jedenfalls in der höheren Politik lässt sich kaum jemals sicher feststellen, welchen konkreten Beitrag Kontakte zwischen Wirtschaftsvertretern und Politikern auf die Entscheidungen der letzten haben. Da einfache Bürger ohnehin keinen Einblick in den inneren Kreis der politischen Entscheidungen besitzen, dürfen bei der Bewertung einer Strafbarkeit solcher Aussagen keine zu hohen Anforderungen an den Wahrheitsgehalt gestellt

werden. Lediglich nachweislich falsche Aussagen können so strafbar sein. Die angeklagte Aussage ist dabei zu vage und damit falsifizierbar.

Bei dem Thema der Waffenlieferungen an die Ukraine handelt es sich um ein kontroverses politisches Thema. Mithin sind Äußerungen zu diesem Thema in besonderem Maße durch die Meinungsfreiheit geschützt. Aufgrund dessen führt auch die emotionalisierte Darstellungsweise nicht darüber hinweg, dass es doch um einen Beitrag zur Meinungsbildung handelt, wenngleich inhaltlich von eher oberflächlicher Natur.

Aufgrund des Umstandes, dass die Äußerung lediglich einen Kommentar auf einen Kommentar in dem eher flüchtigen Medium „Twitter“ darstellt, handelt es sich eher um eine spontane als eine planvolle Äußerung. Eine Wiederholung der Äußerung ist nicht bekannt.

Auch die Verwendung des die Ehre am Stärksten angreifenden Teils der Äußerung („endlich mal wieder feucht im Höschen“) vermag in der Gesamtbetrachtung noch nicht die Qualifikation als Beleidigung zu rechtfertigen. Diese Aussage bezieht sich jedenfalls nach vordergründiger Lesart auf die sexuelle Identität, mithin auf einen der persönlichsten Lebensbereiche der Anzeigenerstatterin. Die Auslösung sexueller Erregung durch Waffenlieferungen bzw. Kriegshandlungen stellt sicherlich einen Umstand dar, den eine große Mehrheit der Bevölkerung als unsittlich (wenngleich nicht als verboten) ansehen würde. Die Formulierung „mal wieder“ könnte ferner – zu Lasten des Angeschuldigten – so verstanden werden, dass die Anzeigenerstatterin längere Zeit keine sexuelle Erregung empfunden hat, was sie verächtlich darstellen könnte.

Allerdings handelt es sich bei dieser unmittelbaren und gegenständlichen Deutung nicht um die einzige mögliche Auslegung der Aussage. Es ist allgemein bekannt, dass verbal sexuelle, teils auch vulgäre Ausdrucksweisen oftmals umgangssprachlich tatsächlich nicht sexuelle sondern andere Vorlieben bzw. Wünsche zum Ausdruck bringen („X geil finden“, „sich auf X einen runterholen“, „auf X stehen“, „scharf sein auf X“ usw.). Im Sinne einer meinungsfreiheitsfreundlichen Auslegung sind solche Auslegungen nicht fernliegend. Selbst wenn der Angeschuldigte die Person der Anzeigenerstatterin – aus welchen Gründen auch immer – nicht mag, stellt seine Äußerung einen Beitrag zur Diskussion über Waffenlieferungen an die Ukraine dar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich nur um einen Vorwand handelt, gegen die Anzeigenerstatterin als Person zu polemisieren. Indiz dagegen und für ein echtes Interesse an dem Thema der Waffenlieferungen könnte neben der Beteiligung an einer Internetdiskussion darüber sein, dass ausweislich Bl. 4 d.A. der Angeschuldigte ein Symbolbild einer Friedenstaube in seinem Account hat. Der Kerngehalt der Aussage wäre somit: „Die Anzeigenerstatterin findet Waffenlieferungen an die Ukraine auch aufgrund ihrer Verflechtungen mit der Rüstungsindustrie gut“. Die Äußerung bezieht sich maßgeblich auf das öffentliche Wirken der Anzeigenerstatterin, obwohl der sexuelle Gehalt ihre Privatsphäre betrifft, was jedoch, wie dargelegt, aus Sicht des Gerichts nicht im Vordergrund ist.

Somit verbleibt es bei einer zwar eher geschmacklosen, aber insgesamt noch von der Meinungsfreiheit gedeckten Äußerung.

2.

Eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften ist ebenfalls nicht gegeben.

So liegt insbesondere eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) ebenfalls nicht vor, weil hier keine (maßgebliche) Tatsachenbehauptung sondern ein Werturteil vorliegt (s.o.).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Warstein, 27.11.2024

Amtsgericht


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Warstein

